

Nachträgliche Verfügungen zum Steuereinhaltungsgezet.

Dem Gesetz vom 12. Dezember 1918 über die Einhebung direkter Steuern sind die Vollzugsanweisung vom 3. Januar und die Erlässe des Staatsamtes der Finanzen vom 24. Januar sowie vom 9. März gefolgt. Der letztere Erlaß trifft nachstehende weitere Verfügungen.

Die „vorläufige Ermittlung“ hat keinesfalls früher stattzufinden, ehe die allenfalls verlängerte Befristung für die Einkommen- und die besondere Erwerbsteuer 1919 oder die Kriegsteuer 1918 abgelaufen ist.

Wenn eine Stundung vor Wirksamkeit des Einhebungsgesetzes bewilligt und die Fristen pünktlich eingehalten werden, so sind keine erhöhten Verzugszinsen von 12 Prozent zu rechnen.

Die unmittelbar zu entrichtende Einkommen- und Renten-, die Grund- und Hausklassensteuer für 1919, deren Fälligkeit bis zum 1. März (beziehungsweise durch die Vermögenssperre vorläufig bis 15. April) und 1. Juni erstreckt wurde, sind binnen 14 Tagen nach diesem Termin zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist beginnen die allgemeinen Verzugszinsen von 4 3/4 Prozent, jedoch mit Rückwirkung auf den 1. März und 1. Juni.

Die genannten Fälligkeitstermine der Einkommen- und besonderen Erwerbsteuer gelten auch bei vorläufiger Ermittlung, ebenso die 14tägige Zinsfreiheit.

Unter Vorjahrsgebühr ist immer nur eine letzte definitive Vorschreibung zu verstehen, und somit nach der herrschenden Praxis der letzte, vielleicht noch gar nicht rechtskräftige Zahlungsauftrag, selbst wenn er mehrere Jahre zurückliegt, keinesfalls aber eine vorläufige Ermittlung. Wurde also beispielsweise die Einkommensteuer das letzmal im Jahre 1917 für 1918 vorgeschrieben, so bemißt sich nach diesem Zahlungsauftrag die Vorjahrsgebühr bis einschließlich 1919, auch wenn etwa für 1918 vor einigen Monaten eine vorläufige Ermittlung stattgefunden hat.

Bekanntlich können bei der Kriegsteuer die Verluste des Jahres 1918 von den Gewinnen der Vorjahre nach dem letzten Kriegsteuergesetz nicht mehr in Abzug gebracht werden, während früher eine Aufrechnung der Verluste von Vor- und Folgejahren unterschiedslos zulässig war. Hierüber haben sich die Steuerträger mit Recht bitter beschwert, weil die Kriegskonjunktur, auf die es die Kriegsteuer eigentlich abgesehen hat, eine einheitliche ist und es eine große Unbilligkeit beinhaltet, ansehnliche Steuerbeträge für die Vorjahre jetzt, zur Zeit der schwersten wirtschaftlichen Krise und bei dem Mangel an flüssigen Mitteln einzubehalten, auf den Verlust des Jahres 1918 jedoch, den die meisten Unternehmungen in bedeutendem Ausmaß erlitten haben, keine Rücksicht zu nehmen. Das Abgeordnetenhaus hat sich aber seinerzeit dieser Erwägung vollkommen verschlossen und den Abzug eingestellt. Nunmehr gestattet die Finanzverwaltung für solche Fälle die Stundung, insbesondere „wenn durch diesen Verlust das Mehreinkommen der Vorjahre aufgezehrt erscheint“.

Wenn ferner ein deutschösterreichischer Staatsbürger aus einer in einem Nationalstaat gebundenen Quelle, wie Liegenschaften, Gewerbe, Hypotheken u. dal., Einkommen bezieht, so wäre er, insoweit kein Staatsvertrag gegen Doppelbesteuerung besteht, hier wie dort zur Steuerzahlung verpflichtet. Um dem vorzubeugen, verfaßt der Erlaß, daß für 1919 diese ausländischen Einkommen wohl einbezogen, jedoch die entsprechende Steuerquote vorläufig gestundet wird. Das Gleiche gilt, insoweit die Veranlagung für 1919 noch nicht stattgefunden hat, und die Steuer daher nach der Vorjahrsgebühr, bekanntlich je zur Hälfte am 1. März (beziehungsweise infolge der Vermögensaufnahme bis 15. Mai) und zur Hälfte am 1. Juni einzuzahlen ist. Der Wortlaut der Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf die Kriegsteuer und muß diesbezüglich bei etwaiger doppelter Heranziehung das Einschreiten des Staatsamtes herbeigeführt werden.

Bekanntlich hat nach früheren Verfügungen der Gläubiger der ehemaligen Seeresverwaltung einen Rechtsanspruch auf Stundung der Steuer bis zu 20 Prozent seines Außenstandes. Da die Liquidierungserklärungen vom Kriegsministerium sehr schwer zu erlangen sind, wurde nunmehr auf Verlangen der Organisationen zugestanden, daß die zinsfreie Stundung auch dann gewährt werden soll, wenn die Amtsbestätigung über die liquide Forderung nicht gleich beigebracht werden kann, das Bestehen einer unbelasteten Forderung jedoch in irgendeiner Weise, zum Beispiel durch einen Buchauszug glaubhaft nachgewiesen und die Bestätigung binnen angemessener Frist nachgetragen wird. Das Staatsamt der Finanzen wird auf schleunigste Ausfolgung solcher Bestätigungen drängen. Wenn der Steuerpflichtige trotz seiner Bemühungen nicht erfahren kann, welche Stelle für solche Bestätigungen zuständig ist, so müssen auf sein Ersuchen die Steuerbehörden selbst die Auskunft beim liquidierenden Kriegsministerium einholen.

Wenn die Forderungen gegen die Seeresverwaltung einer offenen Handelsgesellschaft zustehen und ein Gesellschafter die Aufrechnung, beziehungsweise Stundung seines Anteiles hinsichtlich seiner Einkommen- und Kriegsteuer anspricht, so müßte erst die Forderung unter hohen Gebühren abgetreten werden. Um dies zu vermeiden,

genügt es, wenn er das Anteilverhältnis bekanntgibt und die Zustimmung der Gesellschaft zur Verwendung eines Forderungsanteiles herbeibringt. Diese würde ungefähr so lauten: „Die Firma ist damit einverstanden, daß von ihrer Forderung gegen die Seeresverwaltung von K. ein Teilbetrag bis höchstens K. von der Seeresverwaltung unmittelbar an die Steuerkasse zwecks Tilgung der Einkommen- und Kriegsteuerrückstände ihres Gesellschafters überwiesen wird.“ Hierdurch wird die Gebührenpflicht umgangen; nicht entbrechend verfaßte Gesuche müssen die Steuerbehörden ergänzen lassen.

Wenn die Seeresverwaltung ihre Schuldigkeit an die Steuerkasse begleicht, zieht sie hierbon die Vertragsgebühren ab.

Diese Verfügungen sind geeignet, manche Nebelstände zu beseitigen und stellen einen erfreulichen Erfolg der industriellen Organisationen dar.